Statuten Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (FMV-BW)

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden - gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliessen:

1. Allgemeines

§ 1 Angeschlossene Gemeinden und Name

[1] Die Gemeinden der Bezirke Bucheggberg und Wasseramt bilden unter dem Namen Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt (nachfolgend Zweckverband FMV-BW genannt) einen Zweckverband gemäss den §§ 166 ff. Gemeindegesetz und gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 2 Sitz

[1] Der Sitz des Zweckverbands befindet sich in Zuchwil.

§ 3 Zweck und Aufgaben

[1] Der Verband bezweckt die Führung und Aufgaben des solothurnischen Sozialgesetzes gemäss § 26 Abs. 1 lit. a, j und k, sowie § 106, § 146 bis* und § 146ter* lit. 2 exkl. Schuldensanierung im Zweckverband durch die Anstellung des Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu erfüllen.

[2] Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

[3] Der FMV-BW kann im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten externe Aufträge gegen Entschädigung übernehmen und ausführen.

2. Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 4 Initiative

[1] Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann eine Initiative gemäss den §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

[2] Die Frist nach § 81 Absatz 4 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

[3] Die Frist nach § 83 Absatz 1 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

§ 5 Referendum

[1] Über Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig CHF 100‘000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

[2] Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

[3] Vom Referendum ausgeschlossen sind Geschäfte über das Finanzvermögen und das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig CHF 20‘000 oder jährlich wiederkehrend CHF 4’000 nicht übersteigen.

§ 6 Vorschlagsrecht

[1] Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Gemeinden können der Delegiertenversammlung schriftlich Vorschläge unterbreiten.

[2] Die Vorschläge sind wie Aufträge eines Mitglieds der Delegiertenversammlung zu behandeln.

3. Verbandsgemeinden

§ 7 Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden

[1] Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten (mehr als 20 %), die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, sind von allen Verbandsgemeinden zu beschliessen.

[2] Statutenänderungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane

4.1 Allgemeines

§ 8 Organe

[1] Die Organe des Zweckverbandes sind:

a) die Delegiertenversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Verwaltung (Sekretariat; Finanzverwaltung)
d) externe Revisionsstelle;
e) Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

[2] Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe.

4.2 Delegiertenversammlung

§ 9 Bestand und Einberufung und Verfahren

[1] Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder:

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren. Die Anzahl der Delegiertenstimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl. Gemeinden mit bis zu 3'000 Einwohnern verfügen über eine Stimme, Gemeinden mit 3'001 bis 7'000 Einwohnern über zwei Stimmen und Gemeinden mit mehr als 7'000 Einwohnern über drei Stimmen. Massgebend ist die Einwohnerzahl gemäss den Angaben der Einwohnerkontrolle per 31. Dezember des Vorjahres.

[2] Jede(r) Delegierte hat gemäss § 9 Abs. 1 eine oder mehrere Stimmen.

[3] Die Delegierten haben die Instruktionen ihrer Verbandsgemeinden zu befolgen und Bericht zu erstatten.

[4] Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der Delegiertenstimmen es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidierende zur Wahl stehen.

[5] Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt.

[6] Der Präsident oder die Präsidentin oder bei dessen oder deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit steht dem oder der Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

[7] Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von Präsidium und Protokollführer(in) unterzeichnet und den Verbandsgemeinden und Delegierten zugestellt.

§ 10 Aufgaben und Kompetenzen

[1] Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:

a) ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin;
b) ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin;
c) zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen.

[2] Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:

a) die Mitglieder des Vorstandes;
b) den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes;
c) die externe Revisionsstelle.

[3] Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

a) sie beschliesst die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan für das Personal, das vom Zweckverband gewählt oder angestellt ist;

b) sie beschliesst das Budget und die Jahresrechnung des Zweckverbandes;

c) sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig CHF 20’000 oder jährlich wiederkehrend CHF 4’000 übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);

d) sie setzt gestützt auf § 19 die Beiträge der Verbandsgemeinden fest;

e) sie übt das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihnen gewählten Behördenmitgliedern aus;

f) sie beschliesst das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement).

4.3 Vorstand

§ 11 Zusammensetzung

[1] Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig Delegierte sein dürfen.

[2] Je ein Mitglied wird von den Gemeindepräsidien-Konferenzen der Bezirke Bucheggberg und Wasseramt zur Wahl vorgeschlagen.

[3] Die restlichen Mitglieder werden anhand ihrer Qualifikation durch die Gemeinden gestellt und zur Wahl vorgeschlagen.

[4] Die Verwaltung kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

[5] Der Vorstand kann weitere Fachpersonen zu seinen Sitzungen einladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil und haben weder Stimm- noch Antragsrecht.

§ 12 Aufgaben

[1] Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Zweckverbands.

[2] Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

[3] Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;

b) er beschliesst unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung Geschäfte über:

1. im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
2. das übrige Finanzvermögen;
3. das Verwaltungsvermögen;

c) er stellt das Personal des Zweckverbands an und beschliesst die Arbeitsverträge inklusive Stellenbeschreibungen;

d) er erlässt die Unterschriftenregelungen;

e) er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;

f) er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;

g) er teilt allfällige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ressorts zu;

h) er übt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das Disziplinarrecht aus.

[4] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, aber mindestens drei, anwesend sind.

[5] Der Vorstand führt den ZV nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, um die finanzielle Belastung der Verbandsgemeinden so tief wie möglich zu halten.

4.4 Externe Revisionsstelle

§ 13 Zusammensetzung und Wahl

[1] Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung zur Wahl vor. Das Mandat wird jeweils für zwei Jahre erteilt. Eine Mandatserneuerung ist unbeschränkt möglich.

[2] Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den einschlägigen kantonalen Bestimmungen. Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und macht bei Bedarf Verbesserungsvorschläge.

4.5 Personal

§ 14 Allgemeines

[1] Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 15 Präsident oder Präsidentin des Vorstands

[1] Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Zweckverbandes. Ihm oder ihr untersteht das Personal.

§ 16 Zweckverbandsschreiber oder Zweckverbandsschreiberin

[1] Der Zweckverbandsschreiber oder die Zweckverbandsschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration des Zweckverbands.

[2] Die Führung von Schriftverkehr und Administration kann an eine aussenstehende Fachstelle übertragen werden. Der Vorstand bestimmt die Fachstelle.

§ 17 Finanzverwaltung

[1] Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt des Zweckverbands.

[2] Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Der Vorstand bestimmt die Fachstelle.

5. Finanzielle Mittel und Lasten

§ 18 Aufwendungen und Erträge des Zweckverbands

[1] Die Aufwendungen des Zweckverbands umfassen folgende Bereiche:

a) Entschädigungen für den Vorstand, externe Revisionsstelle
b) Aufwendungen für Personal oder die aussenstehende Fachstelle und die übrigen Angestellten;
c) Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden;
d) Sach- und Betriebsaufwand.

[2] Die Erträge setzen sich zusammen aus:

a) den Beiträgen der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträgen);
b) den Zinserträgen;
c) Entgelte für externe Dienstleistungen;
d) Spenden und freiwilligen Beiträgen.

§ 19 Kostenverteiler: Beiträge der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge)

[1] Die Aufwendungen des Zweckverbands nach § 18 Abs.1 werden aufgeteilt:
zu 100 % nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Massgebend ist die Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen aufgrund der Angaben der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 20 Übrige Aufwendungen

[1] Alle übrigen Aufwendungen sind von den Verbandsgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Entschädigung der Delegierten und die Kosten für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften.

6. Finanzhaushalt

§ 21 Internes Kontrollsystem

[1] Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

[2] Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 22 Finanzplan

[1] Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 23 Budget

[1] Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

§ 24 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

[1] Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 20’000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 4’000 übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 25 Finanzierung Investitionsausgaben

[1] Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Betriebsbeiträgen der Verbandsgemeinden.

7. Rechtsschutz

§ 26 Beschwerdemöglichkeiten

[1] Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.

[2] Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

[3] Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Ein- und Austrittsbedingungen

§ 27 Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden

[1] Gemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbands zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.

[2] Der Austritt aus dem Zweckverband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erfolgen. Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt des Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Zweckverbands entsprechend ihrer Kostentragungspflicht anteilsmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach Austritt zur Zahlung fällig. Mit dem Austritt verliert die austretende Verbandsgemeinde ihre Ansprüche am Zweckverbandsvermögen.

9. Auflösung und Liquidation

§ 28 Auflösung

[1] Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es

a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;

b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

§ 29 Liquidation

[1] Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbands gemäss der in § 19 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

10. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

[1] Die Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den 01.01.2027 in Kraft.

Diese Statuten wurden beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde Aeschi	am
Gemeinde Biberist	am
Gemeinde Bolken	am
Gemeinde Deitingen	am
Gemeinde Derendingen	am
Gemeinde Drei Höfe	am
Gemeinde Etziken	am
Gemeinde Gerlafingen	am
Gemeinde Horriwil	am
Gemeinde Hüniken	am
Gemeinde Kriegstetten	am
Gemeinde Lohn-Ammannsegg	am
Gemeinde Luterbach	am
Gemeinde Obergerlafingen	am
Gemeinde Recherswil	am
Gemeinde Subingen	am
Gemeinde Zuchwil	am
Gemeinde Biezwil	am
Gemeinde Buchegg	am
Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen	am
Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil	am
Gemeinde Messen	am
Gemeinde Schnottwil	am
Gemeinde Unterramsern	am

Vom Regierungsrat am _____mit RRB Nr._____ genehmigt.

Zuchwil, Oktober 2026

Zweckverband FMV-BW
Präsidium Aktuar